

2. Diese Beschäftigungs- und Verkaufsstunden sind in jedem Ortspolizeibezirk so abzugrenzen, daß für den Haupt-Gottesdienst innerhalb der Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eine Pause von mindestens 2 Stunden ausgeschieden wird.
3. In denjenigen Fällen, in welchen eine Verlängerung dieser Pause und in Folge dessen eine Verlegung der zulässigen Beschäftigungszeit erwünscht ist (I, 4 der Anweisung), haben die Ortspolizeibehörden — durch Vermittelung der Kreis-Landräthe — einen bezüglichen besonderen Antrag an den Regierungs-Präsidenten zu richten.
4. Die durch örtliche Verhältnisse begründete Verlegung der Beschäftigungszeit auf frühere Tagesstunden (I, 2. Absatz 2 der Anweisung) ist für kreisangehörige Ortspolizei-Bezirke durch Vermittelung der Kreis-Landräthe, für Land- oder Stadtkreise durch die Landräthe beziehungsweise Polizei-Verwaltung bei dem Regierungs-Präsidenten zu beantragen.
5. Die unter I, 5 a — c der vorstehenden Anweisung nachgelassenen Abweichungen hinsichtlich der zulässigen Beschäftigungsstunden können — vorbehaltlich definitiver Festsetzung durch den Regierungs-Präsidenten — soweit ein Bedürfnis feststeht, vorläufig durch die Kreis-Landräthe bezw. die Polizei-Verwaltungen der Stadtkreise angeordnet werden.

## II.

1. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zulässig ist, wird auf Grund des § 105 e der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimmt:
  - a) daß der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen außer den unter I zugelassenen fünf Stunden schon vor dem Beginn, und zwar von 5 Uhr Morgens an stattfinden darf;
  - b) daß der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie der Milchverkauf bis auf Weiteres während der Nachmittagsstunden von 3—4 Uhr gestattet ist.
2. Für die ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage:
  - a) daß der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkost-Artikeln und mit Milch während der Stunden von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit — zulässig ist;
  - b) daß der Handel mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein während zweier Vormittagsstunden, ebenfalls unter Ausschluß des Hauptgottesdienstes stattfinden darf.

Die nähere Festsetzung dieser Stunden bleibt den Orts-Polizei-Behörden, nach Maßgabe der durch sie zu bestimmenden Pause für den Hauptgottesdienst überlassen.
3. Das Austragen der unter 1 und 2 genannten Waaren an Kunden ist als Beschäftigung im Handelsgewerbe anzusehen.

## III.

Bezüglich der zeitweisen Zulassung einer verlängerten Beschäftigungsdauer im Handelsgewerbe — II der vorstehenden Anweisung — wird besondere Anordnung ergehen.

Hierzu hat die Polizei-Verwaltung von Görlitz unterm 24. Juni 1892 Folgendes verfügt:

Im Anschluß an die vorstehenden Anweisungen wird die Pause für den Hauptgottesdienst auf 9—11 Uhr festgesetzt, so daß also der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, ebenso wie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handels-Gewerbe überhaupt — gleichviel ob im Laden oder in den Kontoren oder in den Lagern oder sonstigen Räumen einer Fabrik oder ähnlichen Anlage — nur in den Stunden von 7—9 und 11—2 Uhr gestattet. (Vergl. jedoch die unter II, 1 a und b der Verordnung vom 18. Juni zugelassenen Ausnahmen.)

Außerdem wird das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis 9 Uhr Morgens gestattet.

Auch wird den Händlern mit transportablen Verkaufsstellen für Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchs-Gegenständen, Erinnerungs-Zeichen und ähnlichen Gegenständen das Feilbieten ihrer Waaren an Vergnügungs- und sonstigen öffentlichen Orten tagsüber mit Ausnahme der Zeit von 9—11 Uhr Vormittags erlaubt.

Automaten dürfen gemäß V der Verordnung vom 10. Juni nur von 7—9 und von 11—2 Uhr der Inanspruchnahme zugänglich sein. In der übrigen Zeit müssen sie entweder entfernt sein oder die Oeffnung zum Einwerfen der Geldmünze muß durch eine mit Vorlege-Schloß festzuhaltende Klappe verschlossen sein.